

L(i)ebenswerte Stadt im Grünen

Wochenzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Herdorf



L(i)ebenswerte Stadt im Grünen

Mittwoch, 13. März 2019 · 25. Jahrgang · Nr. 10

Stadtverwaltung informiert

Sprechzeiten:

Rathaus Herdorf

Am Rathaus 1, 57562 Herdorf
Postfach 11 28, 57556 Herdorf

Vormittags:

Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

Nachmittags:

Montag bis Mittwoch 13.30 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Telefon (0 27 44) 92 23-0

Telefax (0 27 44) 92 23-60

In dringenden Fällen an Wochenenden:

Mobil (01 71) 1 90 94 35

E-Mail: rathaus@herdorf.de

Internet: www.herdorf.de

Ortsvorsteher

Dernbach: Berthold Buchen,
Dorfwaldchen 19 (0 27 44) 83 53
Mobil: (01 70) 6 63 12 06
Sassenroth: Sven-Peter Dielmann,
Schulstraße 16 (0 27 44) 93 15 05
Mobil: (01 60) 7 12 92 01

Polizei-Bezirksdienst

Silke Gräbener, Rathaus,
Zimmer EG 08 (0 27 44) 92 23-70
Sprechzeiten von 8.30 bis 14.30 Uhr

Allgemeine Infos

Sprechtag im Rathaus in der Übersicht

Deutsche Rentenversicherung Bund

Der nächste Sprechtag ist am **Montag, dem 18. März 2019**, von 13.30 bis 16.30 Uhr, in Zimmer 2. Es besteht die Möglichkeit, Rentenansprüche zu stellen bzw. in allen rentenrechtlichen Fragen beraten zu werden.

Vorherige Terminabsprache ist unter der Tel.-Nr. 0 27 44 / 9 22 30 erforderlich.

Beratung und Hilfe bei Pflegebedürftigkeit

An jedem 1. Mittwoch im Monat findet der Sprechtag von 15.00 bis 16.00 Uhr, Zimmer 2, statt.

Sie erhalten Beratung und Informationen rund um das Thema Pflege und Hilfe bei der Antragstellung.

Notar Volker Puderbach, Betzdorf, Bismarckstraße 9

An jedem 3. Dienstag im Monat (bei entsprechender Resonanz auch häufiger) findet der Sprechtag nachmittags statt.

Der nächste Sprechtag ist am **Dienstag, dem 19. März 2019**, in Zimmer 2. Vorherige Terminabsprache ist mit dem Notariat unter der Tel.-Nr. 0 27 41 / 93 98 00 erforderlich.

Bekanntmachung der Stadt Herdorf

Neuaufstellung des Bebauungsplans „Kesselstruth II“ der Stadt Herdorf

- Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB
- Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Herdorf hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Kesselstruth II“ nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.

Die Stadt Herdorf beabsichtigt zwischen zwei Teilbereichen des Bebauungsplans „Kesselstruth II“ Wohnbauflächen zu entwickeln und einen Bebauungsplan aufzustellen. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans „Kesselstruth II“ erfolgt ein Lückenschluss zwischen den beiden Teilbereichen des Bebauungsplans „Kesselstruth“. Ferner entsteht hierdurch eine städtebauliche Abrundung des Wohngebietes am südöstlichen Ortsrand der Stadt Herdorf.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung (Nachverdichtung) nach § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB. Ein solcher Bebauungsplan darf nach § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt

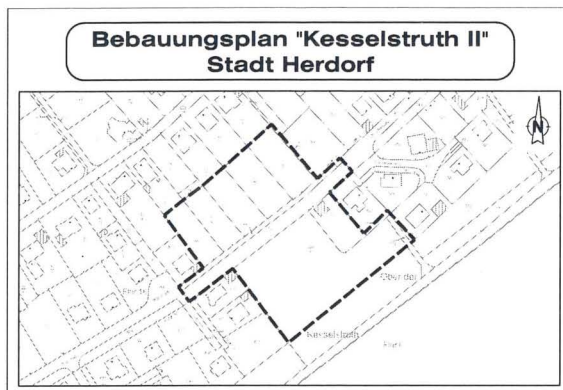
1. weniger als 20.000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, oder

2. 20.000 Quadratmetern bis weniger als 70.000 Quadratmetern, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.

Der Bebauungsplan „Kesselstruth II“ erfüllt die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB. Durch ihn soll eine Grundfläche von 2.087 m² festgesetzt werden, also weniger als 20.000 m². Soweit erforderlich, ist der Flächennutzungsplan nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Ortsrand von Herdorf im Wohngebiet „Kesselstruth“. Es wird nach Norden, Westen und Osten durch allgemeine Wohnbebauung und im Süden durch Wald- und Grünflächen sowie einen Wirtschaftsweg begrenzt. Des Weiteren grenzt das Plangebiet im Westen an die Gemeindestraße „Waldstraße“ und im Osten an den „Schwalbenweg“ an.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kesselstruth II“ umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung Herdorf: Flur 16, Flurstücke 71/3, 72/3, 75/2, 77/3 (teilweise), 79/6, 82/1, 133/3, 133/4, 133/5 (teilweise), 394/3 (teilweise), 562, 570, 571 (teilweise) und 573. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 10.318 m² und ist in dem Übersichtsplan durch eine schwarz gestrichelte Linie dargestellt:



Der Bebauungsplan „Kesselstruth II“ soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Der Stadtrat Herdorf hat am 26.02.2019 den Entwurf mit Begründung zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Kesselstruth II“ gebilligt und die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Stadt Herdorf gibt hiermit nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB bekannt, dass sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswir-

kungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern kann. Der Entwurf mit Begründung zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Kesselstruth II“ wird in der Zeit

vom **14.03.2019 bis einschließlich 27.03.2019**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf, Fachbereich Bauen und Umwelt, Bahnhofstraße 4, 57567 Daaden, Raum 111, während der nachfolgend aufgeführten Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf Äußerungen zu dem Entwurf mit Begründung zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Kesselstruth II“ schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Artenschutzrechtliche Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG der Brendebach Ingenieure GmbH, Wissen, vom 11.02.2019.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme, falls Verbotstatbestände erfüllt sind.

Vorsorgliche Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme, obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich unter dem nachfolgend aufgeführten Link im Internet eingestellt.

http://www.daaden.de/Gemeinden_Rathaus/Bürgerservice/Offenlagen_BauGB/

Ferner gibt die Stadt Herdorf hiermit nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bekannt, dass der Entwurf mit Begründung zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Kesselstruth II“ in der Zeit

vom **28.03.2019 bis einschließlich 29.04.2019**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf, Fachbereich Bauen und Umwelt, Bahnhofstraße 4, 57567 Daaden, Raum 111, während der nachfolgend aufgeführten Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt wird:

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf Stellungnahmen zu dem Entwurf mit Begründung zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Kesselstruth II“ schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Artenschutzrechtliche Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG der Brendebach Ingenieure GmbH, Wissen, vom 11.02.2019.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme, falls Verbotstatbestände erfüllt sind.

Vorsorgliche Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme, obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich unter dem nachfolgend aufgeführten Link im Internet eingestellt.

http://www.daaden.de/Gemeinden_Rathaus/Bürgerservice/Offenlagen_BauGB/

Herdorf, 06.03.2019

Stad Herdorf
Uwe Emer, Stadtbürgermeister